

4 RJ 93/81

Im Namen des Volkes

Verkündet am
1. Februar 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
beigeladen:

1)

2)

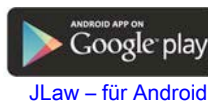
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Februar 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 1981 und des
Sozialgerichts Nürnberg vom 5. März 1980 aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe des auf die Klägerin gemäß § 8 Abs 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) übergegangenen Rentenanspruchs.

Der Versicherte L..... L..... bezog vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1975 von der Klägerin Kindergeld für zwei eheliche Kinder in Höhe von insgesamt 1.140,-- DM.

Mit Bescheid vom 30. April 1975 gewährte die Beklagte dem Versicherten Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit. Diese Rente beruhte auf einem am 15. Januar 1975 eingetretenen Versicherungsfall, sie begann am 17. Juli 1975. In dieser Rente waren Kinderzuschüsse für die zwei ehelichen Kinder enthalten. Aufgrund der Rentengewährung stellte die Klägerin die Zahlung des Kindergeldes mit Ablauf des Monats Juli 1975 ein. Sie teilte der Beklagten mit, daß sie auf die Nachzahlung keinen Anspruch erhebe.

Nach dem Tode des Versicherten (3. November 1975) änderte die Beklagte ihren Bescheid vom 30. April 1975 durch einen neuen Bescheid vom 29. Mai 1976 dahin ab, daß sie den Anspruch des Versicherten auf Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer anerkannte. Ausgehend von dem am 15. Januar 1975 eingetretenen Versicherungsfall begann die Rente am 1. Februar 1975. Die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



hierdurch angefallene Nachzahlung für die Zeit vom 1. Februar bis 16. Juli in Höhe von 4.955,20 DM behielt die Beklagte bis zur Klärung von Ersatzansprüchen vorläufig ein.

Aufgrund dieser Rentengewährung entzog die Klägerin durch Bescheid vom 23. Juni 1976 der Beigeladenen zu 1) das von Februar bis Juli 1975 gewährte Kindergeld und forderte es zurück.

Geichzeitig machte die Klägerin gegenüber der Beklagten einen Erstattungsanspruch in Höhe von DM 1.140,-- DM für das von ihr von Februar bis Juli 1975 gezahlte Kindergeld geltend.

Diesen Erstattungsanspruch befriedigte die Beklagte aus der Rentennachzahlung in Höhe von 1.048,10 DM. Hierzu vertrat sie die Auffassung, der Erstattungsanspruch der Klägerin erfasse nur den bis zum 16. Juli 1975 angefallenen Kinderzuschuß, weil der ab 17. Juli 1975 gewährte Kinderzuschuß als Bestandteil der seinerzeit gewährten Zeitrente mit befreiender Wirkung an den Versicherten ausgezahlt worden sei. Insoweit habe die Klägerin ausdrücklich keinen Anspruch geltend gemacht.

Demgegenüber wandte die Klägerin ein, bei der Bewilligung der Zeitrente habe für den Monat Juli 1975 kein Erstattungsanspruch hinsichtlich des Kinderzuschusses bestanden, weil die Rente erst am 17. Juli begonnen habe. Durch die Umwandlung der Zeitrente in eine Dauerrente sei der Anspruch des Versicherten auf Kindergeld für den gesamten Monat Juli 1975 erloschen und deswegen der Erstattungsanspruch gegen die Beklagte begründet.

Mit ihrer Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen Erfolg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 5. März 1980, Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 8. Juli 1981). Zur Begründung führt das Landessozialgericht (LSG) aus, der Übergang des Anspruchs auf Kinderzuschuß auf die Beklagte finde statt, wenn, wie hier, eine Rente noch nicht zuerkannt worden sei. Zwischen dem Anspruch auf Kindergeld und auf Kinderzuschuß bestehe eine zeitliche Kongruenz. Die Zeitrente sei zu Unrecht gewährt worden; durch die Gewährung der Dauerrente habe sich die Gläubigerstellung der Klägerin und der Beigeladenen geändert. Von dem Forderungsübergang habe die Beklagte Kenntnis gehabt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 8 Abs 3 Satz 2 BKGG, § 1276 Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sie trägt vor, durch die Gewährung der Dauerrente sei der Bescheid über die Zeitrente nicht aufgehoben, sondern nur teilweise abgeändert worden. Eine Änderung der Gläubigerstellung sei während des Zeitrentenbezugs nicht eingetreten. Eine zeitliche Kongruenz zwischen Kindergeld und Kinderzuschuß bestehe nur bis zum 16. Juli 1975. Insoweit habe die Beklagte den Erstattungsanspruch befriedigt. Für die Folgezeit gelte weiter der Bescheid über die Gewährung der Zeitrente. Hiernach sei zu Recht der auf diesen Zeitraum entfallende Kinderzuschuß an den Versicherten ausgezahlt worden. Insoweit sei die Beklagte durch § 407 iVm § 412 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte beantragt,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis für zutreffend und trägt vor, durch § 8 Abs 3 Satz 1 BKGg solle verhindert werden, daß ein Rentenberechtigter ein Vorteil erhalte, den er bei sofortiger Bewilligung der Rente einschließlich der Kinderzuschüsse für vergangene Zeiträume nicht gehabt hätte.

Die Beigeladene zu 1) ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beigeladene zu 2) stellt keine Anträge.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf
Auszahlung des streitigen Betrages.

Da die ursprünglich bewilligte Zeitrente erst am 17. Juli 1975 begann, bestand nach § 9 Abs 1 BKGg ein Anspruch des Rentenbeziehers auf Kindergeld für den gesamten Monat Juli 1975. Dies schließt jedoch einen Anspruchsübergang des Kinderzuschusses nach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



§ 8 Abs 3 BKGg auf die Klägerin für den Teil des Monats Juli 1975 nicht aus, in dem gleichzeitig ein Anspruch auf Kinderzuschuß zur Erwerbsunfähigkeitsrente bestand. Der Anspruchsübergang nach § 8 Abs 3 BKGg hängt nicht davon ab, daß das Kindergeld infolge einer Rentenbewilligung rückwirkend als zu Unrecht gewährt anzusehen ist. Vielmehr ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 8 Abs 3 Satz 2 BKGg, daß der Anspruch auf Kinderzuschuß aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit übergeht, als für die gleiche Zeit Kindergeld gezahlt wird. Dies war hier der Fall. Die Klägerin hat für den gesamten Monat Juli 1975 Kindergeld gezahlt. Für die Zeit ab 17. Juli bestand ein Anspruch auf Kinderzuschuß. Für die Zeit von diesem Tag an ergab sich für den Versicherten eine Doppelleistung, die das BKGg gerade vermeiden will und deswegen in § 8 Abs 3 im Hinblick auf den subsidiären Charakter des Kindergeldes gegenüber dem Kinderzuschuß einen Anspruchsübergang vorsieht.

Hiernach hätte die Klägerin bereits bei der Bewilligung der Zeitrente den Anspruch auf den anteiligen Kinderzuschuß für den Monat Juli 1975 geltend machen können. Dies hat sie jedoch nicht getan. Mit ihrer Erklärung, auf die Nachzahlung werde kein Anspruch erhoben, hat sie vielmehr bewirkt, daß die Beklagte über den Kinderzuschuß anderweitig verfügen durfte, sei es durch Befriedigung anderer Ersatzansprüche oder Auszahlung an der Versicherten. Durch diese Erklärung gegenüber der Beklagten ist die Klägerin ihres Erstattungsanspruchs verlustig gegangen.

Diese Rechtslage hat sich auch nicht durch die spätere



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rentenbewilligung nach § 1300 RVO geändert. Eine Rentenbewilligung nach § 1300 RVO setzt voraus, daß nach der Überzeugung des Rentenversicherungsträgers ein an sich bestehender Rentenanspruch zu Unrecht nicht zuerkannt worden ist. Die Erteilung eines solchen Zugunstenbescheides bewirkt gleichzeitig, daß ein früherer Bescheid über denselben Rentenanspruch - hier der Bescheid über die Bewilligung der Zeitrente - aufgehoben wird, weil zwei Bescheide über denselben Anspruch nicht bestehen können (so die Entscheidung des RVA Nr 158 II, AN 1893 S 106, 107; Entscheidung des RVA Nr 4402 vom 20. 2. 1932 = AN S IV 256 = EuM 32, 276). Diese Aufhebung eines früheren Bescheides hat indessen im vorliegenden Falle nicht - wie das LSG annimmt - zur Folge, daß die bisher zuerkannte Rente zu Unrecht gewährt worden ist und deshalb zurückgefordert werden müßte. Aufgrund ihres bisherigen Bescheides über die Bewilligung der Zeitrente war die Beklagte vielmehr verpflichtet gewesen, diese Rente zu zahlen, um den Rentenanspruch des Versicherten zu erfüllen und gleichzeitig die Rentenschuld zum Erlöschen zu bringen (BSG Urteil vom 17. 4. 1970 - 3 RK 75/69 = SozR Nr 50 zu § 183 RVO). Durch die Erteilung eines neuen Bescheides nach § 1300 RVO wurde die Beklagte nunmehr lediglich verpflichtet, den Versicherten (oder seine Rechtsnachfolger) rechtlich und wirtschaftlich so zu stellen, als wenn die neu bewilligte Rente sogleich auf den vom Versicherten gestellten Antrag hin zugebilligt worden wäre. Dies bedeutet, daß der durch die Neufeststellung der Rente entstehende Zahlbetrag mit dem verglichen werden muß, der aufgrund eines früheren Bescheides bereits gezahlt wurde. Auf die Differenz hat der Versicherte (bzw seine Rechtsnachfolger) Anspruch, ohne daß



es der Aufhebung des früheren Bescheides und damit verbunden der Einleitung eines Rückforderungsverfahrens bedürfte.

Durch den Zweitbescheid der Beklagten vom 29. Mai 1976 nach § 1300 RVO wurde nur die Nachzahlung für die Zeit vom 1. Februar bis 16. Juli geregelt. Die daran anschließende Zeit wurde davon nicht erfaßt. Schon deshalb konnte der von der Klägerin früher nicht geltend gemachte Erstattungsanspruch, der sich auf diese Folgezeit bezog, sich nicht auf diesen Bescheid auswirken. Die von der Klägerin herangezogene Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl Urteil vom 25. Mai 1971 - 4 RJ 19 b/71 = BSGE 32, 295 = SozR Nr 2 zu § 23 BKGG vom 14. April 1964) bezieht sich nur auf Zeiträume, für die eine Rentennachzahlung angefallen ist, nicht aber auf danach liegende Zeiten. Für die Zeit vom 1. Juli bis 16. Juli ist der Erstattungsanspruch der Klägerin von der Beklagten berücksichtigt worden. Im übrigen fiel eine zur Befriedigung des Anspruchs der Klägerin geeignete Nachzahlung ab dem 17. Juli nicht mehr an.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nach alldem waren auf die Revision der Beklagten die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)